

Synopse

<p>Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen vom 04.01.2022</p>	<p>Entwurf Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen, neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Stadträte, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern verschiedener Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Fraktionslose oder parteilose Stadträte können jederzeit einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie ihre Auflösung, den Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) und den Wechsel von Mitgliedern dem Oberbürgermeister schriftlich mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Stadträte, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern verschiedener Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss aus 5 % der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Fraktionslose oder parteilose Stadträte können jederzeit einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seines oder seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung, den Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) und den Wechsel von Mitgliedern dem Oberbürgermeister schriftlich mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig in der örtlichen Presse und als Aushang im Foyer des Rathauses bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.</p>